

# RS Vwgh 2004/7/8 2004/07/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/07/0083

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/07/0080 E 8. Juli 2004 RS 4

## Stammrechtssatz

Es ist nicht erforderlich, dass eine Vollmacht so formuliert ist, dass sie ausschließlich zur Vertretung in einem ganz konkreten Verfahren berechtigt. Es ist zulässig, dass eine Vollmacht für ein konkretes Verfahren (hier: auf Grund von Mängelbehebungsaufträgen) vorgelegt und damit dokumentiert wird, dass diese Vollmacht (auch) für das betreffende Verfahren Geltung haben soll.

## Schlagworte

Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070082.X04

## Im RIS seit

03.08.2004

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>